Leopold von Eltester

Der rheinische Adel

Coblenz 1869

HHW
3866

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Soi

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der rheinische Adel.

Von

Leopold von Eltester,
Königl. Archiv-Rath und Staats-Archivar
in Coblenz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

H.H.W. 3866
Z/1
Universitätsbibliothek Düsseldorf
64. 2330
Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

I. Die ausgestorbenen Geschlechter.

Der Begriff und die geographische Basis des Rheinischen Adels waren in den Zeiten der deutschen Reichsverfassung ein anderer und weiterer als jetzt.

Während darunter jetzt nur noch die der „preussischen Rheinprovinz“ entstammenden oder darin seit längerer Zeit angesessenen Adelsgeschlechter verstanden werden, rechnete man bis zur französischen Revolution auch alle diejenigen dazu, welche überhaupt den Ländern des alten rheinischen Franziens (Francia rhenana) oder nach der Reichseintheilung, dem oberrheinischen, kurrheinischen sowie dem niederrheinischen Antheile am westfälischen Kreise angehörten, also den Adel der Kurfürstenthümer Cöln, Mainz, Pfalz, Trier rheinischen Antheils, der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg, Geldern, den Fürstenthümern Aremberg, Essen, Mörs, Nassau, Prüm, Salm und der übrigen zahlreichen zwischen ihnen liegenden Reichsgraf- und Herrschaften, Abteien, Reichsstädte und reichsritterschaftlichen Territorien, im Ganzen an 200 reichsunmittelbare Gebiete auf einem Areal von etwa 1000 Quadratmeilen. Es ist dies der Standpunkt, von dem aus die älteren Wappenbücher, Herolds- und genealogischen Werke von Siebmacher, Hattstein, Humbracht u. A. den rheinischen Adel behandeln.

Der heutige Begriff schränkt ihn auf das Areal der „preussischen Rheinprovinz“, also die Hälfte des alten rheinischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Frankenlandes, 500 □Meilen ein. Es ist dies auch unser Standpunkt.

Kein Land in Deutschland, selbst Schwaben nicht ausgenommen, „worin auf jeder Spanne Landes ein Ritter sass“, hatte im Mittelalter eine so zahlreiche, unruhige, in ewigen Fehden sich tummelnde Ritterschaft, wie der Rhein. Nirgendwo aber ist auch der Adel durch die Macht der Verhältnisse in seinem Bestande, Besitze und Ansehen härter geschädigt worden, als am Rheine.

Ausser der französischen Revolution, haben aber auch ältere, zum Theil selbstverschuldete Verhältnisse zu dem raschen Verfalle des rheinischen Adels beigetragen, welche hier kurz erläutert werden mögen.

Vor Allem ein güterzerstörendes Erbrecht! Man kann als historisch erwiesen annehmen, dass der gesammte rheinische hohe Adel, also die Fürsten-, Grafen- und Edelherrn- (Dynasten-) Geschlechter aus den Freien und höheren Gefolgsleuten (antrustiones) des Frankenstammes hervorgegangen sind, mithin die Erbfolge der Lex salica, d. h. die Vererbung des Stammgutes (terra aviatica, terra salica) im „Mannsstamme“, also mit Ausschluss der Weiber beobachtete. Ebenso unstreitig ist aber auch, und schon durch die vielfachen Brudertheilungen der Merovinger und Karolinger bewiesen, dass innerhalb des Mannsstammes alle Söhne gleich theilten und ein Vorzug des ältesten Sohnes (das praecipuum nobile) nur in sofern anerkannt wurde, dass derselbe seinen Antheil am väterlichen Grundbesitz zuerst wählte, wenn also mehrere Güter vorhanden waren, in der Regel den Hauptsitz. Aber auch letzterer gelangte zur Theilung und zwar in infinitum, sobald keine anderen Güter vorhanden waren. Da das Lehenrecht ebenfalls ein gleiches Theilungsrecht der Männer am Lehen vorschrieb, alles von der Mutter eingebrachte oder errungene Gut aber auch der „Theilung mit den Töchtern“ unterworfen war, so war schon beim hohen Adel ein so starkes Princip der Wandelbarkeit des Grundeigenthums vorhanden, dass mit dem Ausgange des Mittelalters der grösste Theil der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Territorien, worin an diesem fränkischen Erbrechte festgehalten wurde, zersplittert war.

Die landsässige Ritterschaft und der übrige niedere Adel, aus den minder begüterten fränkischen Freien, zum grössten Theile aber aus hörigen Ministerialen hervorgegangen, kannte, insofern seine Erbfolge nicht etwa durch ein Landrecht oder Statut des Landesherrn beschränkt war, nicht einmal den Vorzug des Mannsstammes beim Allod. Er theilte absolut gleich unter den Kindern, männlichen wie weiblichen. Das einzige Correktiv war der oft zwangweise durchgeführte Eintritt der nicht zu versorgenden Söhne und Töchter in den Clerus und der Verzicht, namentlich der sich verheirathenden Töchter. Die rheinischen Adelsurkunden geben uns zahlreiche Belege, in welchen ärmlichen Verhältnissen sich eine mit vielen Kindern gesegnete Ritterfamilie des 14. und 15. Jahrhunderts bewegte und welche verzweifelte Anstrengungen sie machen musste, um den Standespflichten zu genügen.

Erst im 16. Jahrhunderte, und zwar auf dem Wege des eindringenden römischen Rechts, wurde man mit den Institutionen des Familienfideicommisses und noch später — das fränkische Rechtsgefühl sträubte sich sehr dagegen — mit dem Majorate bekannt. Von den Vortheilen dieser die Theilbarkeit des Grundbesitzes wesentlich beschränkenden Einrichtungen hat aber nur ein geringer Theil des rheinischen Adels wirklich Gebrauch gemacht; der niederrheinische, namentlich der jülich-cleve-bergische in erheblich stärkerem Verhältnisse als der südrheinische, einmal wegen des raschen Aussterbens der Familien überhaupt, dann aber auch, weil die geistlichen Würden der südrheinischen Erzstifte dem dortigen Adel mehr Vortheil zu versprechen schienen, als eine Aenderung ihres alten Erbrechts.*)

*) Nach einer Untersuchung des Professors Mauernbrecher in Bonn waren von den 480 Rittergütern der rheinischen Matrikel von 1831 vor der französischen Revolution 311 untheilbar und zwar als Fideicommisse 75, als Majorate 200, als ehemalige Staats- und Kirchengüter 36. Von diesen 311 untheilbaren Gütern kommen auf die drei nördlichen Regierungsbezirke der Rheinprovinz 264, auf die beiden südlichen nur 47.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Zahl der Adelsfamilien war am Rhein das Mittelalter hindurch eine ganz ungemein bedeutende. Nach der Reformation tritt ein sich immer mehr verstärkendes Aussterben ein.

Ausser den etwa 500 Burgen und befestigten Rittersitzen, welche das Gebiet der Rheinprovinz noch heute aufweist und deren Dichtigkeit in einzelnen Theilen z. B. an der Erft, Roër, Niers eine ganz auffallende ist (3, 4, 5, 6 auf einer □Meile), war fast in jedem Dorfe irgend ein Burghaus, Hof oder sonst charakteristisch bezeichnete Anlage eines adeligen Geschlechts. Einzelne Ortschaften zählen dieser Adelssitze so viele, dass sie fast nur aus solchen bestehen. Namentlich gruppirten sich um die landesherrlichen Burgen die Burgmannen, eine erbliche adelige Besatzung, in solcher Menge, dass z. B. die trierische Landesburg Saarburg im XIV. Jahrhunderte 10, Grimburg 28, Montabaur 35 erbliche Burglehen, die zerstörte cölnische Burg Altenahr im J. 1794 noch 12 dergleichen aufwies. Ganz ähnlich hausten auf den Burgen des niederen Adels die Ganerben, d. h. die Miteigenthümer pro indiviso, dicht gedrängt, Haus an Haus, Zimmer an Zimmer. Waldeck bei Lorch zählte 1315 24, Reifenberg am Taunus 1400 30 Ganerben. Daher die Unterscheidungsnamen der von einem Sitze sich nennenden, oft in Schild und Helm ganz verschiedenen Geschlechter: die Marschälle, Walen, Stumpfen, Walpoden, Gauer, Ywan, Früchte, Korb, Schlagwig, Heiden, Mulich etc. alle von einem und demselben Waldeck an der Wisper, daher die Mannigfaltigkeit der heraldischen Beizeichen, Brisuren, die wunderbaren Zusammenstellungen in den Wappen dieser Geschlechter.

Man kann annehmen, dass überhaupt im Gebiete der Rheinprovinz 2 altfürstliche Häuser (Pfalz und Lothringen), 50 altgräfliche, 200 dynastische (wovon ein grosser Theil auch die fürstliche und gräfliche Würde erreichte) und 1800 bis 2000 Geschlechter des niederen ritterlichen Burgmanns-, überhaupt des lehenbaren Uradels stammgesessen oder begütert waren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Davon war der gesammte fürstliche und gräfliche, sowie der grösste Theil des dynastischen Adels (der sogen. hohe Adel) von jeher reichsfrei und unmittelbar und erlangte, insofern er die Aufstellung der Reichsmatrikel im XV. Jahrh. noch erlebte, die Reichsstandschaft. Der ganze niedere Adel dagegen war ursprünglich in der Regel landsässig.

Jedoch bildete sich, anschliessend an die ältere Reichsritterschaft in Schwaben und Franken, im XVI. Jahrhundert, durch die Reformation und den Widerstand gegen die straffere Territorialhoheit der Landesherrn, namentlich der geistlichen Fürsten, begünstigt, eine rheinische Reichsritterschaft, welche nach der Constituirung der trierischen Ritterschaft 1719 als Canton Niederrhein, aus einem respektabeln Corpus von drei Cantonen Ober-, Mittel- und Niederrhein mit etwa 150 Familien und 100 auf die Rheinprovinz fallenden Territorien mit voller Reichsunmittelbarkeit bestand.

Ueber den Bestand und die Vertheilung des Adels in der Rheinprovinz vor der französischen Revolution eine bestimmte Angabe zu machen, fällt sehr schwer. Einmal, weil dieselbe Familie wegen eines Territoriums reichsständisch, wegen eines zweiten reichsritterschaftlich, wegen eines dritten landsässig, häufig wegen dieser Qualitäten beim Reichskammergerichte im Prozess begriffen war. Dann aber auch, weil der niedere Adel durch sein Unterthans- oder Lehensverhältniss verschiedenen Landesherrn zugleich unterworfen war und mit seinem Grundbesitze so häufig wechselte, dass jetzt nur sehr schwer bestimmt werden kann, ob diese oder jene noch existirende Familie zu irgend einer Zeit in diesem oder jenem Territorium wirklich angesessen gewesen sei.

Von den 250 Familien des alten rheinischen hohen Adels waren vor der französischen Revolution etwa noch 40 Familien — die meisten nur in weiblicher Stammesfolge — mit etwa 50 reichsständischen Territorien vorhanden. Von den 150 Familien der Reichsritterschaft blühten noch etwa 50 mit 100 Territorien.

Das Kurfürstenthum Trier (120 □Meilen) hatte in seiner Blüthezeit unter Erzbischof Balduin, Mitte des XIV. Jahrhun-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

derts, etwa 1500 Vasallen, worunter etwa zwei Drittel der Rheinprovinz angehörten. Nach einem sehr genauen Verzeichniss des trierischen Kanzlers Peter Mayer vom J. 1537 waren damals hiervon schon 1000 Geschlechter (5 fürstliche, 48 gräfliche, 118 dynastische und 848 des niederen Adels) ausgestorben. Im Jahre 1599 zählte der trierische Lehenhof nur noch 17 gräfliche, 8 dynastische und 115 adelige Vasallen, nur zwei Jahre später 8 Grafen, 3 Dynasten und 162 Vasallen, worunter bereits ein Drittel bürgerlich war. Das Kurfürstenthum Cöln, exclusive des Herzogthums Westfalen, hatte 1670 350 adelige und bürgerliche Vasallen auf fast ebenso vielen Rittersitzen. Davon waren 1794 noch vorhanden 116 Vasallen auf 120 landtagsberechtigten Gütern.

Der Ritterzettel von 1610 berief 270 Edelleute des Herzogthums Jülich und 150 Edelleute des Herzogthums Berg zum Landtag. Das Herzogthum Cleve hatte 1737 50, dagegegen 1794 nur noch 10 adelige Landstände. Als das Herzogthum Geldern 1713 an Preussen kam, zählte es 5 Geschlechter des Herrnstandes und 55 Landstände der Adelsbank, 1782 aber nur noch 44 Adelsfamilien. Der Lehenhof der Fürstabtei Prüm bestand 1222 aus einem Fürsten, 15 Grafen, 19 Edelherrn und etwa 100 Ministerialen, 1794 waren nur noch 24 adelige Lehenleute vorhanden. Die Grafen von Nassau hatten 1428 in drei Linien 229 Vasallen, die Grafen von Sayn im XVII. Jahrhundert überhaupt 217, die beiden Grafschaften Sponheim 1482 117 (2 Grafen, 5 Dynasten und 112 des niederen Adels), die Grafen von Wied im XV. Jahrh. 88, die Grafen von Dietz 1388 61, die Grafen von Katzenellenbogen 1479 60, die Dynasten von Kempenich 1360 77, im J. 1425 nur noch 32 Lehenmannen.

Ganz ebenso rasch wie der hohe und der ritterbürtige Adel starben auch die städtischen und patrizischen Geschlechler aus. Die Reichsstadt Cöln hatte nach der Vertreibung seiner alten ritterlichen Stadtgeschlechter im J. 1396 allmählig aus den reichen Handelsfamilien ein neues Patriziat gebildet, welches in Verbindung mit dem in der Stadt sich niederlassenden, eingewanderten Adel etwa 150 Familien zählte. Davon waren 1794 nur

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch 38 Geschlechter, worunter 12 rathsfähige, vorhanden. In Aachen bestanden 1794 noch 30 Patrizier, worunter 9 regimentsfähige.

Schon seit dem XV. Jahrhundert (es liegt bereits ein rheinischer Adelsbrief von 1442 vor) trat dem Uradel am Rheine auch ein „Briefadel“ hinzu, meist von Kaiser und Reich geadelte Schöffen-, Beamten- und Militärfamilien aus den Reichsstädten und Landesterritorien. Ihre Zahl nahm im XVII. und XVIII. Jahrhunderte ganz in demselben Maasse zu, als der Uradel ausstarb. Man kennt etwa 300 solcher rheinischer Briefadelsfamilien, wovon beim Eintritte der französischen Revolution etwa noch die Hälfte vorhanden war, weniger im Grundbesitze, als in den Hofchargen, Collegien und Militärcontingenten der Landesherrn.

Nach dem Kataster des Erzstifts Cöln von 1669 besass der Clerus ein Drittel, der Adel ebenfalls ein Drittel der bebauten Bodenfläche. In den Rest theilten sich die Städte und Landgemeinden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Die noch blühenden Geschlechter.

Die Nähe von Frankreich, die von ihm gegen das deutsche Reich geführten Kriege, der Einfluss seines Hofes, seiner Literatur und Sitten hatten schon seit dem Anfange des XVII. Jahrhunderts, wie überall in Deutschland, so namentlich am Rheine verderblich auf den Adel eingewirkt. Obgleich Ludwig XIV., der schlimmste Feind des Reiches, die Länder und Ländchen der rheinischen Reichsstände und Reichsritter verwüstete, brandschatzte und mit seinem Reiche zu reuniren strebte, ahmte nicht nur der rheinische Fürst den Prunk und die Etikette seines Hofes, den Absolutismus seiner Regierung und die lockeren sittlichen Grundsätze, welche sein Regiment ringsnm verbreitete, aus allen Kräften nach, sondern auch der Landedelmann verwandelte sein unabhängiges, dem Ganzen nutzenbringendes und die Person ehrendes Landleben in eine von den Launen der Höfe getragenen Cavaliercarriere, welche den gänzlichen Verlust des alten adeligen Sinnes und vielfach auch den körperlichen, geistigen und vermögensrechtlichen Verfall der Familien nach sich zog.

Die französische Revolution fand daher am Rheine, namentlich in den geistlichen Territorien so viele precäre staatliche und sociale Existenzen, einen von Oben nach Unten so stark durchwühlten Boden vor, dass es nur eines Stosses bedurfte, um diese morschen Zustände völlig über den Haufen zu werfen. Es ist gewiss eine Wohlthat für die Rheinlande

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gewesen, dass der Herrschaft von beinahe 200 Landesherrn, jede mit verschiedener gerichtlicher und administrativer Organisation, eigenen Finanz- und Zollwesen und mit staatlichen Prätensionen, zu denen die Kleinheit dieser Gebiete den lächerlichsten Gegensatz gewährte, mit einem Schlage ein Ende gemacht wurde.

Durch die französische Occupation des linken Rheinufers verloren sämmtliche Reichsstände daselbst ihre politische Selbstständigkeit und Alles, was ihnen dort an Gütern, Renten und Einkünften gehört hatte. Die geistlichen Landesherrn hörten ganz auf und die weltlichen verwies der Lüneviller Frieden 1801 und der Reichsdeputationshauptschluss 1803 auf Entschädigungen im Innern von Deutschland an.

Die Reichsritterschaft verlor ebenfalls ihre politische Bedeutung, behielt aber ihren Grund und Boden. Ebenso der niedere landsässige Adel. Beiden wurden die herrschaftlichen Rechte, die Titel, Vorrechte, das besondere Erbrecht und alle Einkünfte, Leistungen und Vortheile, welche aus dem Hörigkeits-, Unterthanen-, Lehens-, Erbpachtsverbande entsprangen, genommen, dagegen der selbstbewirthschaftete Grund und Boden, mit Einschluss der Lehengüter, welche ihnen von den Landesherrn verliehen waren, ganz frei belassen. Es wurde also der Edelmann ein ebenso unabhängiger Eigenthümer, wie sein höriger Hofmann. Diese Veränderung seiner nationalökonomischen Stellung würde dem rheinischen Adel vielleicht dieselbe Vortheile gebracht haben, wie sie der mittlere und kleinere Landeigenthümer am Rheine heute geniesst, wenn nicht der Verlust der Standesvorrechte, der Wegfall der geistlichen Pfründen und der Sinecuren an den Höfen, die Gleichheit vor dem Gesetze, in der Erbfolge der Kinder und die aus diesen Institutionen entsprungene gänzliche sociale Umgestaltung in den Rheinlanden, vor Allem das Uebergewicht, welches die Städte, der Handel und die Industrie über den ländlichen Grundbesitz erlangten, dem Adel den Aufenthalt in seiner Heimath verleidet hätten.

Unmittelbar nach der französ. Occupation wanderte ein grosser Theil des rhein. Adels aus. Der reichsritterschaftliche, meist

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

südrheinische wandte sich nach Oesterreich, der niederrheinische folgte seinen pfälzischen und preussischen Landesherrn nach Bayern und Westfalen. Wer es möglich machen konnte, verlegte wenigstens seinen Wohnsitz auf das rechte Rheinufer.

Kaiser Napoleon I. hob zwar das republikanische Verbot des Gebrauchs von Adelstiteln wieder auf, versuchte die Einführung einer französischen Aristokratie durch Verleihung von Domanialgütern und Adelstiteln an seine Marschälle, Generale und hohen Civilbeamten, restituirte auch den zurückgebliebenen alten Adelsgeschlechtern durch die Revolution entzogene Güter. Dennoch ist in der Zeit der französischen Occupation 1794—1815 von einem rheinischen Adel weder politisch noch social kaum mehr die Rede.

Erst Preussen gelang es in echt conservativer Weise die Trümmer dieser alten Aristokratie zu sammeln und in den Wurzeln dieses im XVIII. Jahrhunderte vermoderten, durch die Stürme der französichen Revolution gänzlich zu Boden geschleuderten, einst so stolzen Baums neues Leben zu erwecken.

Die ersten Versuche der Wiederherstellung einer rheinischen Provinzial-Verfassung auf Grund der Organisation der Landstände in den alten Territorien misslangen. Die Einrichtungen derselben waren so ungleicher Natur, mit den Bedürfnissen der Neuzeit so wenig vereinbar, die Zahl der Berechtigten in vielen Landestheilen auch eine so kleine, dass man eine direkte Anknüpfung an die früheren Zustände aufgab und 1824 eine allgemeine rheinische provinzialständische Verfassung einführte, welche zwar das frühere Repräsentationsrecht des rheinischen Adels berücksichtigte, in der Form sich aber den Landständen der alten preussischen Provinzen anschloss. Im ersten Stande des rheinischen Provinziallandtags fanden die auf dem rechten Rheinufer übrig gebliebenen, mediatisirten Reichsstände ihren Platz. Für den zweiten Stand, die Ritterschaft, wurde ein vorher am Rheine unbekanntes Institut, das Rittergut, eingeführt, die Wählbarkeit zum Landtage nämlich von dem Besitze eines früher reichsritterschaft-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lichen oder landtagsfähigen Guts, von welchen an Grundsteuer mindestens 75 Thaler entrichtet wurden, oder durch die Gnade des Landesherrn zum Range eines Ritterguts erhobenen grösseren Landbesitzes abhängig gemacht. Die Matrikel, welche 1831 in Folge dieser Provinziallandtagsverfassung aufgestellt wurde, ergab 4 Mitglieder des ersten Standes, d. h. zwei Linien des fürstlichen Hauses Wied und zwei Linien von Solms, welche Virilstimmen erhielten und 480 Rittergüter, welche zum zweiten Stande wählten.

Ein weiterer Schritt zur Aufrichtung des Adels in den Rheinlanden war das im J. 1837 vom Staatsoberhaupte genehmigte autonomische Statut für den alten ritterbürtigen Adel der Rheinprovinz. Diejenigen Adelsfamilien, welche vor der Einführung der französischen Gesetzgebung eine eigene Dispositionsbefugniss für Erbfälle, also eine Beschränkung des gleichen Theilungsrechts der Kinder durch Fideicommis, Majorat oder sonstige väterliche Disposition gehabt hatten, erhielten dieselbe unter der Bedingung wieder, dass für die standesmässige Erziehung, Abfindung und Aussteuern der übrigen Kinder, sowie die Versorgung der überlebenden Ehegatten gesorgt würde. Indessen sind diesem Statute und der damit verbundenen Stiftung der rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft nur etwa 30 Familien beigetreten.

Nach der auf officiellen Angaben beruhenden Handmatrikel der Rittergüter des preussischen Staats von Rauer waren 1857 in der Rheinprovinz 4 Standesherren, nämlich drei ehemalige Reichsstände (Mediatisirte): die Fürsten von Wied, von Solms-Braunfels und von Solms-Lich und ein preussischer Standesherr (seit 1821) der ehemals reichsritterschaftliche Graf von Hatzfeld-Wildenburg und Schönstein, dann auf 461 landtagsfähigen Rittergütern 318 adelige, 148 bürgerliche und 26 ausländische Besitzer angesessen. Am dichtesten war der Rittergutsbesitz in den drei nördlichen Regierungsbezirken (415), sehr schwach in den beiden südlichen (46). Das Areal sämmtlicher Besitzungen, standesherrlicher wie ritterlicher Natur betrug 415,000 Morgen oder 19 □Meilen, also $^1/_{26}$ der Bodenfläche der ganzen Provinz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Doch ist noch immer ein, wenn auch im Areal unbedeutender Adelsbesitz ausserhalb der Matrikel vorhanden, nämlich derjenige, welcher trotz der sehr nachsichtigen Handhabung des Begriffs Rittergut (es giebt deren von noch nicht 100 Morgen) wegen seiner Kleinheit nicht zur Aufnahme gelangte und derjenige, welcher von den rheinischen Adelsfamilien in neuerer Zeit wieder zusammengekauft worden ist.

Gleichzeitig mit der Zusammenstellung der Rittergutsmatrikel versuchte die preussische Regierung in den Jahren $18^{27}/_{32}$ auch die Errichtung einer Adelsmatrikel für die Rheinprovinz, um auch diejenigen Adelsfamilien zu constatiren, welche ausserhalb der landständischen Vertretung in der Rheinprovinz vorhanden waren. Indessen ist diese Adelsmatrikel nur ein Versuch geblieben, da schon eine Vergleichung mit der Matrikel der Rittergüter den auffälligen Mangel zeigt, dass nicht einmal die in letzterer verzeichneten Familien, von den Ausländern abgesehen, in der Adelsmatrikel enthalten sind. Familienstolz, Abneigung gegen eine in der Matrikulirung erblickte staatliche Bevormundung, gegen den Zwang der Legitimation zur Führung eines Adels- oder höheren Prädikats hielt manchen rheinischen Edelmann davon ab, seinen Namen in der Matrikel zu verzeichnen.

So enthält die ursprüngliche Adelsmatrikel im Ganzen nur 300 Geschlechter, nämlich 20 Grafen, 95 Freiherrn und 185 einfache Edelleute. Dazu sind durch spätere Eintragungen bis 1843 noch 2 Grafen, 9 Freiherrn und 37 Edelleute hinzugetreten. Ausser der Unvollständigkeit leidet die Matrikel aber noch an dem Fehler, dass sie nur ganz vorübergehend in der Rheinprovinz ansässige, z. B. eine grosse Anzahl westfälischer, selbst altpreussischer Familien aufgenommen hat.

Schreiber dieses hat sich der sehr mühevollen Arbeit unterzogen auf Grund amtlicher und Privatmittheilungen eine revidirte rheinische Adelsmatrikel aufzustellen, welche für das Jahr 1869 als im Gebiete der Rheinprovinz theils angesessen, theils wohnhaft, noch folgende darin ursprünglich heimische, d. h. nicht erst etwa in neuerer Zeit zugezogene auswärtige Geschlechter nachweist: 9 fürstliche Familien, 30 Grafen, 88

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Freiherren und 160 einfache Adelsgeschlechter. Davon gehören dem alten rheinischen hohen Adel 9, der alten rheinischen Reichsritterschaft 30 (worunter bereits einiger Briefadel), der alten rheinischen landsässigen Ritterschaft 50, der Rest von beinahe 200 Familien gehört dem städtischen Patriziat und dem Briefadel an.

Es sind also, um schliesslich einen Vergleich mit dem ursprünglichen mittelalterlichen Bestande zu ziehen, vom hohen rheinischen Adel von 250 Familien nur noch 9, von 2000 ritterlichen nur mehr 80, also kaum 4 Prozent, dagegen von dem erst nach dem Mittelalter sich bildenden Patriziat und Briefadel mit 600 Familien zur Zeit noch 200, also ein Drittel, vorhanden. Einige Geschlechter des hohen Adels und eine ziemliche Zahl des ritterlichen und Briefadels blühen noch zerstreut in Süddeutschland, Oesterreich, Württemberg, Bayern, auch in Westfalen. Traurig endeten in neuester Zeit einige uralte Ritterfamilien in der Eifel und im Bergischen. Andere Adelsgeschlechter haben unter Verzichtleistung auf ihre adeligen Prädikate ihrem früheren Stande abgesagt.

Eine spätere Abhandlung wird sich mit der kulturhistorisch interessanten Frage beschäftigen, welche Stellung der rheinische Adel zu den Interessen der Rheinprovinz und zum Staate genommen hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

echter. Davon gehö-
der alten rheinischen
niger Briefadel), der
t 50, der Rest von
tischen Patriziat und

Vergleich mit dem
zu ziehen, vom hohen
noch 9, von 2000
rozent, dagegen von
denden Patriziat und
200, also ein Drit-
hohen Adels und
Briefadels blühen
reich, Württemberg,
eten in neuester Zeit
und im Bergischen.
Verzichtleistung auf
tande abgesagt.
mit der kulturhisto-
welche Stellung der
einprovinz und zum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf